



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 29. Juli 2014  
(OR. en)

12284/14  
ADD 1

DENLEG 138  
AGRI 520  
SAN 304

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	24. Juli 2014
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D034099/02 - Annexes 1 to 2
Betr.:	ANHÄNGE der VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION über die Zulassung bzw. Nichtzulassung bestimmter gesundheitsbezogener Angaben über Lebensmittel betreffend die Verringerung eines Krankheitsrisikos

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D034099/02 - Annexes 1 to 2.

---

Anl.: D034099/02 - Annexes 1 to 2



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**  
SANCO/10121/2014 Rev. 2 ANNEX  
(POOL/E4/2014/10121/10121R2-EN  
ANNEX.doc) D034099/02  
[...] (2014) **XXX** draft

ANNEXES 1 to 2

## **ANHÄNGE**

**der**

**VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION**

**über die Zulassung bzw. Nichtzulassung bestimmter gesundheitsbezogener Angaben  
über Lebensmittel betreffend die Verringerung eines Krankheitsrisikos**

## ANHANG I

### Zugelassene gesundheitsbezogene Angaben

Antrag – einschlägige Bestimmungen der Verordnung (E G) Nr. 1924/2006	Antragsteller – Anschrift	Nährstoff, Substanz, Lebensmittel oder Lebensmittel- kategorie	Angabe	Bedingungen für die Verwendung der Angabe	Bedingungen und/oder Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung des Lebensmittels und/oder zusätzliche Erklärungen oder Warnungen	Referenznummer der EFSA- Stellungnahme
Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a: gesundheitsbezo- gene Angabe über die Verringerung eines Krankheitsrisik- os	Abtei Pharma Vertriebs GmbH, Abtei 1, 37696 Marienmünster	Calcium	Calcium trägt dazu bei, den Verlust an Knochenmineralstoffe n bei postmenopausalen Frauen zu verringern. Eine geringe Knochenmineraldichte ist ein Risikofaktor für durch Osteoporose bedingte Knochenbrüche.	Die Angabe darf nur für Lebensmittel verwendet werden, die mindestens 400 mg Calcium je angegebene Portion enthalten. Unterrichtung der Verbraucher, dass sich die Angabe insbesondere an Frauen ab 50 Jahren richtet und dass sich die positive Wirkung bei einer täglichen Einnahme von mindestens 1200 mg Calcium aus allen Quellen einstellt.	Bei Lebensmitteln mit Calciumzusatz darf die Angabe nur für solche verwendet werden, die für Frauen ab 50 Jahren bestimmt sind.	Q-2008-721 Q- 2009-00940
Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a: gesundheitsbezo	Abtei Pharma Vertriebs GmbH, Abtei 1, 37696 Marienmünster	Calcium und Vitamin D	Calcium und Vitamin D tragen dazu bei, den Verlust an Knochenmineralstoffe	Die Angabe darf nur für Nahrungsergänzungsmittel verwendet werden, die mindestens 400 mg Calcium und 15 µg Vitamin D je angegebene	Bei Nahrungsergänz- ungsmitteln mit Calcium und	Q-2008-721 Q- 2009-00940

gene Angabe über die Verringerung eines Krankheitsrisikos			n bei postmenopausalen Frauen zu verringern. Eine geringe Knochenmineraldichte ist ein Risikofaktor für durch Osteoporose bedingte Knochenbrüche.	Portion enthalten. Unterrichtung der Verbraucher, dass sich die Angabe insbesondere an Frauen ab 50 Jahren richtet und dass sich die positive Wirkung bei einer täglichen Einnahme von mindestens 1200 mg Calcium und 20 µg Vitamin D aus allen Quellen einstellt.	Vitamin D darf die Angabe nur für solche verwendet werden, die für Frauen ab 50 Jahren bestimmt sind.	
Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a: gesundheitsbezogene Angabe über die Verringerung eines Krankheitsrisikos	DSM Nutritional Products Europe AG, P.O. Box 2676, 4002 Basel, Schweiz	Vitamin D	Vitamin D trägt dazu bei, die durch posturale Instabilität und Muskelschwäche bedingte Sturzgefahr zu verringern. Stürze sind bei Männern und Frauen ab 60 Jahren ein Risikofaktor für Knochenbrüche.	Die Angabe darf nur für Nahrungsergänzungsmittel verwendet werden, die mindestens 15 µg Vitamin D je angegebene Portion enthalten. Unterrichtung der Verbraucher, dass sich die positive Wirkung bei einer täglichen Aufnahme von 20 µg Vitamin D aus allen Quellen einstellt.	Bei Nahrungsergänzungsmitteln mit Vitamin D darf die Angabe nur für solche verwendet werden, die für Männer und Frauen ab 60 Jahren bestimmt sind.	Q-2010-01233

## ANHANG II

### Abgelehnte gesundheitsbezogene Angaben

Antrag – einschlägige Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006	Nährstoff, Substanz, Lebensmittel oder Lebensmittelkategorie	Angabe	Referenznummer der EFSA-Stellungnahme
Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a: gesundheitsbezogene Angabe über die Verringerung eines Krankheitsrisikos	Glucosaminhydrochlorid	Verlangsamt/verringert den Prozess der Zerstörung des Knorpels im muskuloskeletalen System und senkt dadurch das Osteoarthritis-Risiko.	Q-2009-00412
Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a: gesundheitsbezogene Angabe über die Verringerung eines Krankheitsrisikos	Sojaprotein-Isolat	Die proteinreiche Komponente der Sojabohne senkt/verringert nachweislich den Cholesterinspiegel im Blut; eine Senkung des Cholesterinspiegels im Blut kann das Risiko von (koronaren) Herzerkrankungen senken.	Q-2011-00784
Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a: gesundheitsbezogene Angabe über die Verringerung eines Krankheitsrisikos	Pflanzensterole in Kombination mit Cholesterinorm@mix	Senkt aktiv den Cholesterinwert.	Q-2009-00237 Q-2011-01114
Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a: gesundheitsbezogene Angabe über die Verringerung eines Krankheitsrisikos	Eicosapentaensäure (EPA)	EPA senkt nachweislich den AA/EPA-Quotienten im Blut. Eine hoher AA/EPA-Quotient ist ein Risikofaktor für die Entwicklung von Aufmerksamkeitsstörungen bei Kindern mit ADHS-ähnlichen Symptomen. Diese Kinder sind außerdem weniger hyperaktiv und/oder weisen in geringerem Maße koexistierendes oppositionelles Verhalten auf.	Q-2012-00573
Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a: gesundheitsbezogene Angabe über die Verringerung eines Krankheitsrisikos	Pflanzenstanole (als Pflanzenstanolester)	Der Verzehr von täglich 2 g Pflanzenstanolen (als Pflanzenstanolester) als Teil einer an gesättigten Fettsäuren armen Ernährung führt zu einer doppelten so hohen Senkung des LDL-Cholesterinwerts wie eine an gesättigten Fettsäuren armen Ernährung allein. Ein hoher Cholesterinwert gehört zu den Risikofaktoren einer koronaren Herzerkrankung.	Q-2012-00915